AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau

Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB

Tel.: 0881/681-1399

e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 02 Internet: www.weilheim-schongau.de 01. Februar 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt-ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wir ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

•	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsübrger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 14
•	Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 15
•	Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 16
•	Staatliche Fachober- und Berufsoberschule Weilheim - Anmeldezeiten	Seite 16
•	Wasserrecht; Stadt Schongau – Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Entlastungsbauwerken in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) in den Werkskanal zum Lech und in den namenlosen Graben zum Lexenbach (Gewässer III. Ordnung)	Seite 17

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weilheim, 29.01.2024 Gez. Seitz (Kreiswahlleiter)

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Bernried, Gde Hohenpeißenberg, Gde Eberfing, Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting, Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach, Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim, VG Altenstadt:

09.02.2024 (ca. 05:00 Uhr) - 24.02.2024 (ca. 24:00 Uhr)

Kompanieübung "GOLDEN BADGER", -FTX Gefechtsübung (freilaufende Übung)

Gesamtstärke der Truppe: 84 Soldaten 33 Radfahrzeuge

Guselried -

Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn, Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim;

15.02.2024 (ca. 09:30 Uhr) - 15.02.2024 (ca. 16:30 Uhr)

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Orientierungsübung bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: ca. 26 Soldaten

4 Radfahrzeuge

Gde Prem, Gde Rottenbuch, Gde Steingaden, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Altenstadt, VG Bernbeuren

18.02.2024 (ca. 09:00 Uhr) - 23.02.2024 (ca. 15:45 Uhr)

Allgäuer Auge III

Gesamtstärke der Truppe: 200 Soldaten

31 Radfahrzeuge, davon 15 gepanzerte Kampffahrzeuge

3 Kettenfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 25.01.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Lipp Roland

Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3359815382

wurde am 18.01.2024 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 18.01.2024

Sparkasse Oberland

Staatliche Fachober- und Berufsoberschule Weilheim - Anmeldezeiten

Anmeldezeiten für die Staatl. Fachober- und Berufsoberschule (FOS/BOS) Weilheim für das Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldung für das Schuljahr 2024/2025 ist

für die Fachoberschule und die Berufsoberschule

vom 26. Februar bis 08. März 2024

montags **bis** freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch, den 06.03.2024 von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Eine Onlineanmeldung ist unter www.fos-bos-weilheim.de möglich.

Weitere Informationen unter <u>www.fos-bos-weilheim.de.</u> Explizit wird auf die digitale Informationstour mit umfangreichen Informationen zum Schultyp und den vier verschiedenen Ausbildungsrichtungen (Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Technik und Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie) hingewiesen.

Wasserrecht:

Stadt Schongau - Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Entlastungsbauwerken in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) in den Werkskanal zum Lech und in den namenlosen Graben zum Lexenbach (Gewässer III. Ordnung)

Bekanntmachung

Der Stadt Schongau wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.01.2024 AZ: 632-41.4.-328 die Einleitung von Mischwasser aus verschiedenen Entlastungsbauwerken in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung), in den Werkskanal zum Lech und in den namenlosen Graben zum Lexenbach (Gewässer III. Ordnung) ab 01.04.2024 erlaubt.

Die vorgehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.03.2004, AZ: EAPI 632-3-328 Sg.42 Me/spe endet mit Ablauf des 31.03.2024.

Je eine Ausfertigung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.01.2024 nebst Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Zeit von 19.02.2024 bis zum Ablauf des 04.03.2024 während der üblichen Dienststunden im

- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme (nach Terminvereinbarung) ausgelegt. Die genehmigten Antragsunterlagen sind digital unter http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.01.2024 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Schongau, den 23.01.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 **gez.**

Daniela Gröndahl